

Besonderes Verwaltungsrecht (8)

8. Polizeirechtliche Verantwortlichkeit (Verhaltens- und Zustandsstörer, Notstand)

a) Objektive Gefahrenlage und subjektive Verantwortlichkeit

Eine gefahrenabwehrrechtliche Handlungsnotwendigkeit wird für die zuständigen Behörden durch die objektive Gefahrenlage begründet, die sich in ihren Befugnissen widerspiegelt. Regelmäßig wird durch entsprechende Maßnahmen jedoch zugleich die (grundrechtlich abgesicherte) Rechtsstellung desjenigen beeinträchtigt, der von ihnen betroffen ist. Zum Rechtmäßigkeitsprogramm gehört daher auch die rechtmäßige Auswahl dieses Betroffenen, die davon abhängt, ob und in welcher Weise er der Ausgangspunkt der bekämpften Gefahr ist. Entsprechend unterscheidet das gefahrenabwehrrecht Handlungsstörer, Zustandsstörer und Nichtstörer, auf den nur im Rahmen des polizeilichen Notstands zugegriffen werden darf.

Die Perspektive des Gefahrenabwehrrechts muß berücksichtigen, daß es einerseits reaktionsstark bleibt, andererseits in der Zurechnung von Verantwortlichkeiten keine Korrektur durch ein zusätzliches Verschuldenserfordernis kennt.

b) Handlungsstörer, § 6 SOG

- Verursachung: sog. „Theorie der unmittelbaren Verursachung“ (h.M.), die auf die letzte Ursache einer Gefahr abhebt, um hier einen tatnahen Ansprechpartner für Gefahrenabwehrmaßnahmen zu haben (statt Überformung durch Äquivalenz- oder Adäquanzkriterium); auch: Risikozurechnung

- Erweiterung durch „Zusatzverantwortlichkeit“ gemäß § 6 II, III

- Problem: „Zweckveranlasser“ – Handeln des Hintermanns setzt nur die mittelbare Grundlage für eine Gefahr, die aber als regelgerechte Folge intendiert ist (obj./subj. Zurechnung). RF str.: Richtigerweise wird eine objektive (d. h. aber auch: normative) Zurechnung zu erfolgen haben, die die unmittelbare Verursachung ausnahmsweise ergänzt. Das rechtspolitische Problem besteht in der Abgrenzung zur streng limitierten

Inanspruchnahme des Nichtstörers; dazu zusammenfassend *Schoch*, PolR, in: Schmidt-Aßmann, BesVerwR, Rn. 138-141.

- Problem: „latenter Störer“: Gefahr entsteht in der Folge rechtmäßigen Verhaltens, das nicht auf eine Gefahrenverursachung zielt. Nach h.L. keine Erweiterung der gesetzl. Verpflichtungen der angeblichen Störer (str., s. „Schweinemäster-Fall“)

c) Zustandsstörer, § 7 SOG

- Verantwortlichkeit für Sachen und Tiere → Inhaber der tatsächlichen Gewalt: Besitzer, auch sonstige Beherrschung

- nach § 7 II gesondert: auch Eigentümer

- insb.: Altlasten (→ BBodSchG)

- Dereliktionsfolgen geregelt in § 7 III SOG

- Rechtsnachfolge bei Zustandsverantwortlichkeit: Polizeiverfügungen ergehen gegen Störer persönlich; wg. der Dinglichkeit der Zustandsverantwortlichkeit Rechtsnachfolge zumindest bei Gesamtrechtsnachfolge (str.), ansonsten erneute Verfügung notwendig

→ Lösung über Störerauswahl (Vhm), im weiteren aber nur durch die begrenzten Möglichkeiten des Rückgriffs auf den Handlungsstörer

d) Störerauswahl

- gesetzlich nicht geregelt; Frage des rechtmäßigen Verwaltungsermessens

→ Maßstäbe: Effektivität als Ausprägung des Vhm-Gebots; nicht pauschal: Verhaltens- vor Zustandsstörer, sondern: Gefahrennähe

- Ermessen str. für Sekundärebene; dort kann alternativ auch der rechtlich ausgemittelte Verursachungsanteil zugrunde gelegt werden, was aber das Risiko staatlicher Kostentragung erhöht.

e) Nichtstörer – Polizeilicher Notstand

Eine Gefahrenlage kann auch unabhängig vom Vorhandensein eines Störers (oder zumindest dessen Ungreifbarkeit) entstehen. Auch in diesen Fällen muß die Polizei z. T. auf Dritte zugreifen, um die Gefahr zu bekämpfen. Entsprechende Maßnahmen gegen Nichtstörer stehen unter strengen Voraussetzungen.

- § 8 I setzt eine gesteigerte Gefahrenlage, die Unerreichbarkeit des Störers, die Unmöglichkeit polizeilicher Eigenhandlungen und die relative Schonung des Nichtstörers voraus, § 8 II setzt dem Handeln eine zeitliche Grenze
- insbesondere: Ausgleichs- und Folgebeseitigungsanspruch, § 80 SOG (s. i. e. Kostenrecht)

Leseplan: <i>Ipsen</i> , Ordnungsrecht, Rn. 235-246.
--